Bundesrat **Drucksache 915/1/90**

18.02.91

U - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmenverwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U
Wi

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anhang 7 Nr. 2, Tabelle)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Anhang 7 Nr. 2, Tabelle,
in der Spalte
"Stickstoff gesamt [1)], als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff"
an die Zahl "25"
die Fußnote "2a" anzufügen.
Die Fußnote "2a" erhält folgende Fassung:

Ausgeliefert am 19. FEB. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

"2a) Im wasserrechtlichen Bescheid kann eine höhere Konzentration bis zu 40 mg/l zugelassen werden, wenn die Verminderung der Gesamtstickstofffracht mindestens 70 v.H. beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Stickstofffracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll. Für die Fracht im Zulauf ist die Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff zugrunde zu legen."

Begründung:

Untersuchungen haben ergeben, daß die Gesamtstickstofffracht im Abwasser der Fischindustrie im Tagesmittel zeitweilig mehr als 200 mg/l $N_{ges.}$ und somit wesentlich über der Stickstofffracht einer kommunalen Kläranlage liegt. Die im Anhang 7 gestellte Anforderung einer Reduzierung der Gesamtstickstofffracht auf einen Wert von 25 mg/l $N_{ges.}$ bedeutet somit einen Reduktionsgrad von mehr als 87 %.

Dies ist mit Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht erreichbar. Es erscheint auch im Vergleich zu kommunalem Abwasser nicht notwendig, wo gemäß Anhang 1 künftig eine Verminderung von 70 v.H. gefordert wird.

Deshalb ist Anhang 7 um die o. g. Fußnote, die im Wortlaut der Änderung des Anhangs 1 gem. Art. I Nr. 2 b der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Rahmenverwaltungsvorschrift entspricht, zu ergänzen.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anhang 22 Nr. 2.1.1, 2.1.1.1 und 2.1.1.2)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in Anhang 22

- in Nummer 2.1.1 nach dem Wort
  "wenn"
  die Worte
  "in einem Abwasserkataster nachgewiesen wird, daß"
  einzufügen;
- in Nummer 2.1.1.1 die Worte
  "; in einem Abwasserkataster nachgewiesene"
  zu streichen;
- die Nummer 2.1.1.2 eingangs wie folgt zu fassen:

  "2.1.1.2 die Schadstofffracht nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall durch folgende Maßnahmen verringert wird:".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wie sich auch aus der Begründung der Bundesregierung zu 2.1 ergibt, sind sowohl die Maßnahmen zur Verringerung des Abwasservolumenstroms als auch die Maßnahmen zur Verringerung der Schadstofffracht in einem Abwasserkataster nachzuweisen.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anhang 22 Nr. 2.2.1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in Anhang 22 Nr. 2.2.1 am Ende der Doppelpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und folgende Sätze anzufügen:

"Bei der Zuordnung der CSB-Belastung in den Abwasserströmen zu den unter 2.2.1.1 bis 2.2.1.3 genannten Konzentrationsbereichen ist die Belastung des Abwassers vor der Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Abwasserströme, deren CSB-Fracht weniger als 1 v.H. der CSB-Gesamtfracht beträgt.".

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.
Diese Klarstellung ist erforderlich, um der Auffassung maßgeblicher Betriebe der chemischen Industrie entgegenzutreten, daß als Ort des Anfalles der Gesamtablauf des jeweiligen Produktionsgebäudes anzusehen ist. Sollte die v.g. Auffassung der chemischen Industrie zum Tragen kommen, wäre es im wasserrechtlichen Vollzug nahezu unmöglich, die Anforderung nach Nummer 2.2.1.1 tatsächlich für den Ort des Abwasseranfalles umzusetzen. Am Gesamtablauf der Produktionsgebäude liegt die CSB-Konzentration in der Regel unterhalb von 50 000 mg/l.
Die Bagatellgrenze in Höhe von 1 v. H. der CSB-Gesamtfracht dient der Vollzugsvereinfachung.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anhang 37 Nr. 2.1 und 2.2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in Anhang 37 Nummer 2.1 und 2.2 an die Fußnote 6 zu den Tabellen folgender Satzteil anzufügen:

"im Sinne von Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (89/428/EWG)".

Begründung:

Der vorgesehene Chloridgrenzwert berücksichtigt in Übereinstimmung mit der o.g. Regelung der EG nur die Chloridfracht aus der Produktion von Titandioxid. Die anschließende Konditionierung des nach dem Chlorverfahren hergestellten Titandioxids erfolgt derzeit noch unter Verwendung von Sulfaten. Ein Teil der Hersteller beabsichtigt jedoch, künftig bei dieser Konditionierung Chloride einzusetzen. Dies führt zu einer Erhöhung der Chloridfracht bei gleichzeitiger entsprechender Verminderung der Sulfatfracht.

U
In
Wi

5. Zu Artikel 2 Satz 1

In Artikel 2 sind in Satz 1 die Worte
"Tage ihrer Veröffentlichung"
durch das Datum
"1. Januar 1992"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Rahmen-AbwasserVwV zwingt zur Umstellung bzw. dem Neuerlaß einer Vielzahl wasserrechtlicher und abwasserabgabenrechtlicher Bescheide, insbesondere in den Anwendungsbereichen der Anhänge 1 (Gemeinden) und 22 (Mischabwasser). Nach § 11 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) ist Veranlagungszeitraum das jeweilige Kalenderjahr. Ein Inkrafttreten der neuen Anforderungen während des Jahres 1991, wie es in Art. 2 vorgesehen ist, wurde den ohnehin hohen Verwaltungsaufwand der Länder bei deren Umsetzung vervielfachen. Um dies zu vermeiden, muß der Inkrafttretenszeitpunkt auf den Jahresanfang gelegt werden.

Dafür kommt aus Gründen des Gewässerschutzes nur der nächstmögliche Zeitpunkt, also der 01. Januar 1992 in Betracht. Ein rückwirkendes Inkraftsetzen der neuen Anforderungen zum 01. Januar 1991 scheidet aus, da die Einhaltung der damals noch nicht bekannten und im einzelnen auch nicht feststehenden Anforderungen von den betroffenen Abwassereinleitern nicht verlangt werden.

B

6. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

7. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, spätestens in drei Jahren eine Fortschreibung des Anhangs 22 zur Rahmen-Abwasser-VwV vorzulegen und die Voraussetzungen für die Aufnahme zusätzlicher Parameter zu schaffen.
Anhang 22 dient im wesentlichen der Darstellung der Abwassersituation von Betrieben, die unter diesen Anhang fallen, in einem Abwasserkataster. Durch diese Kataster sollen u.a. Abwasser-Problembereiche chemischer Betriebe erfaßt und offengelegt werden. Im Expertengremium der Bund-Länder-Besprechungen nach § 7 a WHG wurde bereits die Aufnahme zusätzlicher Parameter erörtert, für die allerdings zusätzliche Prüfungen notwendig sind. Um das Inkrafttreten von Anhang 22 durch diesen zusätzlichen Prüfungsbedarf nicht zu verhindern, sollen diese Prüfungen im Rahmen der Fortschreibung erfolgen, die deshalb zeitlich befristet wird. Der Zeitraum von drei Jahren wird für die Auswertung und abschließende Beratung aus dem Vollzug sowie von Daten über weitere Parameter als ausreichend angesehen.